

stellt. Auf der Grundlage des Beweisergebnisses hat es in zutreffender Bewertung aller objektiven und subjektiven Tatriterien auch insoweit nicht zu beanstandende Schuldfeststellungen getroffen, als es die Handlung des Angeklagten als ein vorsätzliches Tötungsverbrechen beurteilt hat, für das er im vollen Umfang strafrechtlich verantwortlich ist. Bei der Würdigung der festgestellten Tatsachen im Hinblick auf die das Tatgeschehen bestimmenden Motive ist das Bezirksgericht jedoch seiner Verpflichtung zur exakten und umfassenden Beweisführung nicht gerecht geworden und dadurch zu einer unrichtigen Beurteilung der Straftat als Tötung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes gemäß § 211 Abs. 2 StGB gekommen.

Das Bezirksgericht hat zwar die zur Einschätzung des Motivationsprozesses bestimmenden Umstände aufgeklärt und im Urteil festgestellt, das vom Angeklagten angegebene Motiv jedoch bei der Beweismwürdigung als widerlegt angesehen, indem es die Darlegungen des psychiatrischen Sachverständigen zu dieser Problematik zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, ohne diese — wie jeden anderen Beweis — an Hand aller übrigen Tatumstände auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Entscheidung des Bezirksgerichts ist schon insoweit kritikbedürftig, als es vom Gutachter verlangt hat, Beweisfragen zu klären. Die Frage- und Aufgabenstellung an den Sachverständigen, ob der Angeklagte Frau L. getötet hat, um seinen sexuellen Trieb zu befriedigen, und ob dabei alle anderen Möglichkeiten der Motivbildung ausgeschlossen werden können, war unzulässig. Abgesehen davon, daß einer strafbaren Handlung mehrere Motive zugrunde liegen können, die vom Gericht in rechtlicher Hinsicht zu bewerten sind, ist es seine Aufgabe, in der Hauptverhandlung das gesamte Tatgeschehen, alle für die Schuldbewertung bedeutsamen Umstände, die Beweggründe sowie die von der Täterpersönlichkeit her zu beachtenden Momente aufzuklären und festzustellen. Dabei hat es sich zur Erhöhung seiner Sachkunde bei der Klärung komplizierter wissenschaftlicher Fragen der Hilfe von Gutachtern zu bedienen. Die Aufgabenstellung an den Sachverständigen kann nur auf der Grundlage des Sachverhalts erfolgen und muß sich auf die Einschätzung psychiatrisch-psychologischer Probleme beschränken, so z. B. auf die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Täters, auf die Klärung des Motivationsprozesses oder auf andere Fragen nach den subjektiven Bedingungen der Tat und der Täterpersönlichkeit, die für die richtige Schuldbewertung bedeutsam sein können.

Der prozessuale und sachliche Fehler des Bezirksgerichts führte dazu, daß ein vom Sachverständigen angenommenes, im Ergebnis der Beweisaufnahme jedoch nicht zweifelsfrei bewiesenes Motiv Grundlage der gerichtlichen Entscheidung wurde.

Das Bezirksgericht hätte erkennen müssen, daß ein sexuelles Tatmotiv des Angeklagten nicht mit einer zur Verurteilung erforderlichen Sicherheit bewiesen ist. Den zusammenfassenden Ausführungen des Sachverständigen, die Motivation der Tötungshandlung liege im sexuellen Bereich — es handele sich beim Angeklagten um einen latenten Sadisten und in der konkreten Tat um eine sadistische Tötung —, vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Abgesehen davon, daß der Gutachter an verschiedenen Stellen seines Gutachtens selbst nur von der Möglichkeit eines latenten Sadismus und einer von ihm vermuteten sadistischen Triebrichtung spricht, muß eine sadistische Handlung allseitig zweifelsfrei — neben der vom Sachverständigen beschriebenen, für eine solche Tat sprechenden Sexualkonstitution und der Persönlichkeitsstruktur — auch von den objektiven und subjektiven Umständen der Tat getragen werden.

Der Angeklagte hat während des gesamten Verfahrens, so auch in der gerichtlichen Hauptverhandlung, das objektive Tatgeschehen im wesentlichen so geschildert, wie es vom Bezirksgericht im Ergebnis der Beweisaufnahme festgestellt wurde.

Dieser festgestellte objektive Geschehnisverlauf bietet keinen Anhaltspunkt für die gutachterliche Einschätzung, es handele sich um eine Tötung aus sexuell-sadistischen Motiven. Wenngleich es ungewöhnlich ist, daß der Angeklagte trotz des bewußtlosen, wenig ansprechenden Zustands der Frau in sexuelle Erregung geriet und den Geschlechtsverkehr durchführte, ist — abgesehen davon, daß er sie zu diesem Zeitpunkt in keiner Weise quälte und auch nicht mehr töten wollte — damit nicht bewiesen, daß er sie gewürgt habe, um sexuelle Befriedigung zu erreichen. Die Tatsache, daß der Angeklagte nicht mit großer Kraftanstrengung gewürgt hat, führt ebenfalls nicht zu dem zwingenden Schluß, daß sich gerade in diesem Quälen Sadismus zeige. Ein solches Vorgehen kann aus verschiedenen Gründen erklärbar sein. Vom objektiven Tatgeschehen her sind daher die Einlassungen des Angeklagten in der gerichtlichen Hauptverhandlung und während des Ermittlungsverfahrens, er habe sich entschlossen, Frau L. zu töten, weil er über ihr Verhalten verärgert und auch eifersüchtig war, da sie zum Ausdruck gebracht hatte, sie liebe ihn nicht mehr, nicht zu widerlegen. Diese Aussage des Angeklagten hätten vom Bezirksgericht, nachdem sie Gegenstand der Beweisaufnahme waren, in allseitiger Beweismwürdigung zur Grundlage der Feststellung der Tatmotive genommen werden müssen, zumal der Angeklagte eine sexuelle Erregung bzw. Befriedigung durch die Zufügung von Schmerzen oder durch die Schmerzäußerungen der Frau L. verneinte. Keinesfalls hätte es sich jedoch der Auffassung des Sachverständigen, daß die Erklärungen des Angeklagten über die Motive der Tötung und zum Tatgeschehen unwahr seien, anschließen und es ihm überlassen dürfen, Umstände des Tatgeschehens als unwahr auszuschließen. Es ist möglich, daß der leicht erregbare Angeklagte sich zur Tötung entschloß, ohne daß vorher Auseinandersetzungen größeren Umfangs stattgefunden hätten. Insoweit ist vielmehr zu beachten, daß die Äußerungen der Frau L., sie liebe ihn nicht mehr, und ihr abweisendes Verhalten durchaus Anlaß für seinen Tatentschluß gewesen sein können, insbesondere da er wußte, daß sie sich schon einmal von ihm trennen wollte.

Unter Berücksichtigung der gesamten Beweislage können die Aussagen des Angeklagten über die Tatmotive nicht durch andere Tatsachen als unwahr widerlegt werden. Demzufolge konnte weder aus der Tötungshandlung selbst noch aus dem nachfolgenden Geschehen ein sadistisches Motiv nachgewiesen werden. Es ist daher davon auszugehen, daß er Frau L. getötet hat, weil er über ihr abweisendes Verhalten verärgert und eifersüchtig war.

Abgesehen davon, daß es in Anbetracht dieser Umstände bedeutungslos ist, ob ein latenter Sadismus vorliegt, ist zu beachten, daß es aus dem bisherigen Verhalten des Angeklagten dafür keine ausreichenden Anhaltspunkte gibt und insbesondere die Annahme, er habe seine Ehefrauen aus sexuellen Motiven mißhandelt, ebenfalls nicht zu beweisen ist. Der affektiv leicht erregbare Angeklagte kann zu solchen Handlungen wie Aufreißen bzw. Aufschneiden von Kleidern auch aus Wut, Verärgerung oder Unbeherrschtheit gekommen sein.

In Beachtung dieses Beweisergebnisses hätte der Angeklagte nicht wegen Mordes zur Befriedigung des Geschlechtstriebes gemäß § 211 Abs. 2 StGB verurteilt wer-